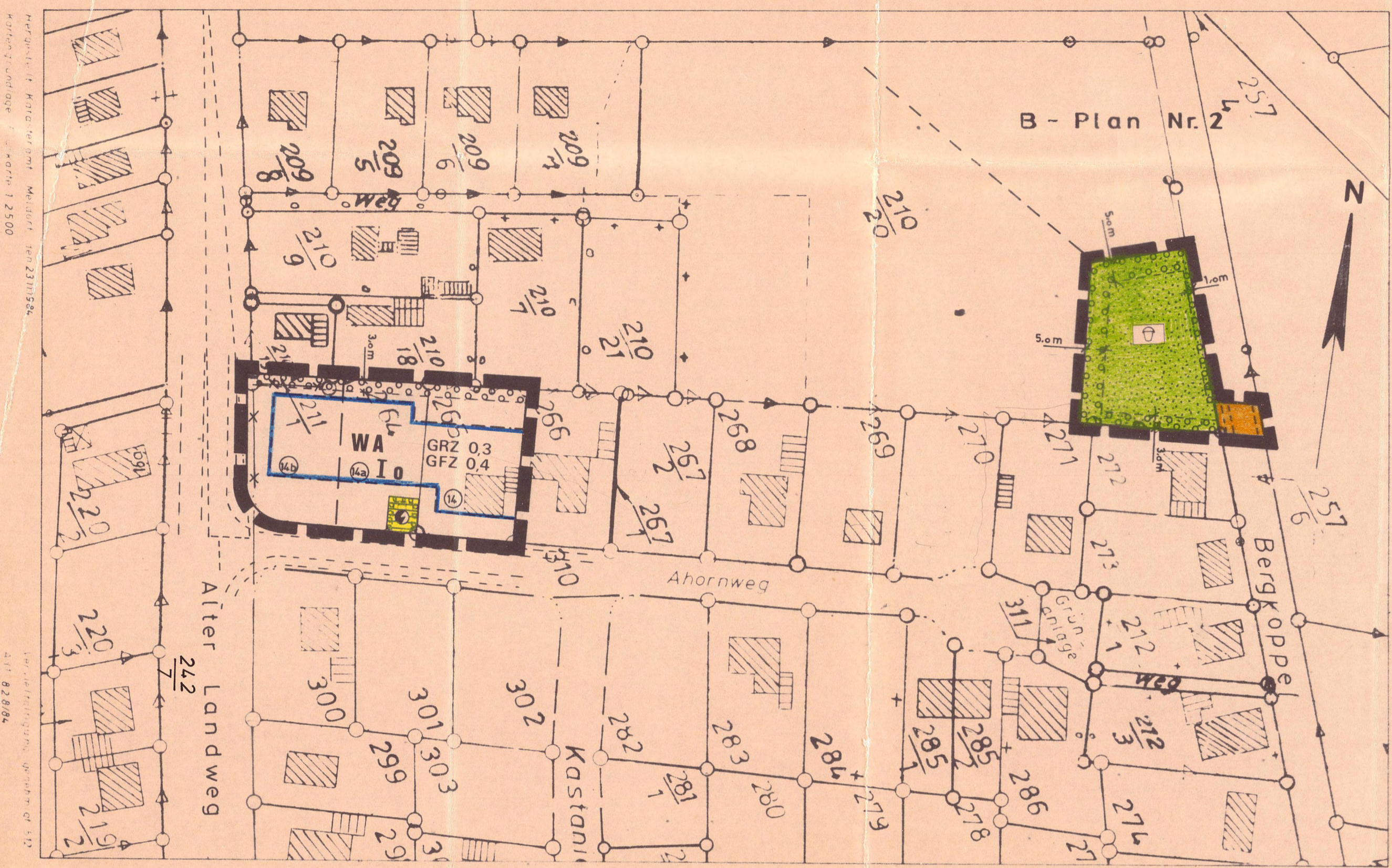


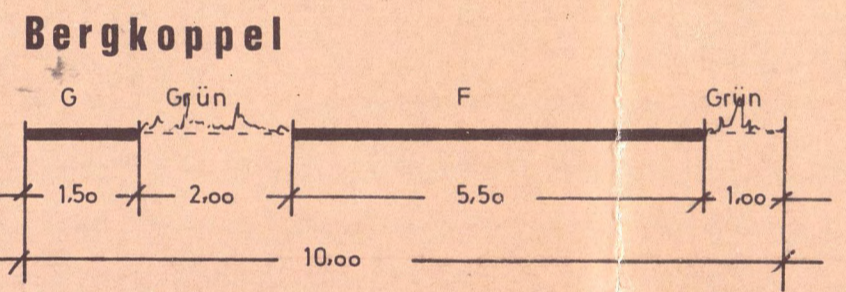
Planzeichnung Teil - A

Es gilt die BauNVO 1977



Antliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Kreis Dithmarschen
Gemeinde Weddingstedt
Gemarkung Weddingstedt
Flur 4
Mafstab 1:1000

Straßenprofil



Zeichenerklärung

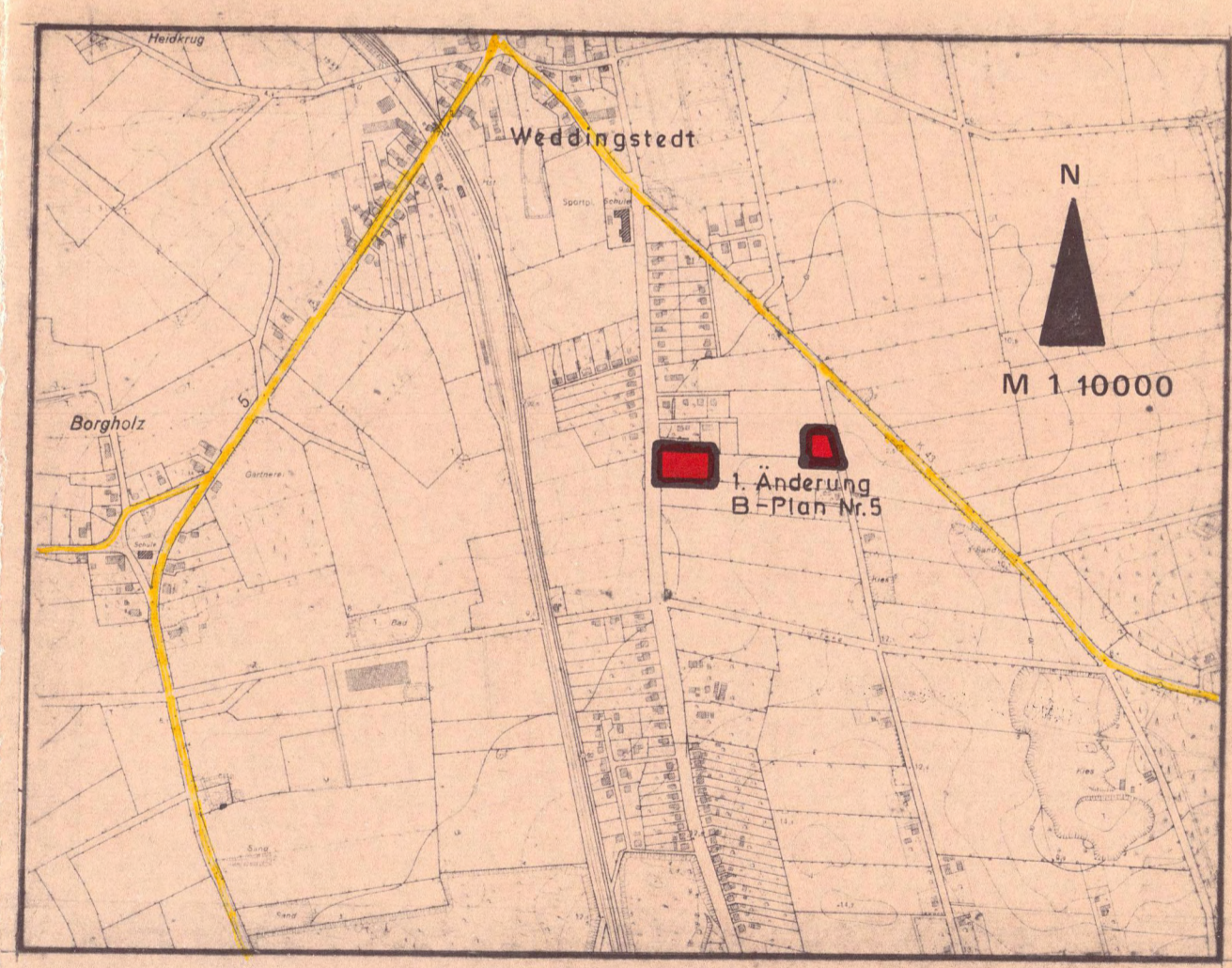
Zeichensymbol	Erklärung	Rechtsgrundlage
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	"
GFZ	Geschoßflächenzahl	"
O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
— (dotted)	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 23 BauNVO
— (yellow)	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
— (orange)	Straßenbegrenzungslinie	"
— (green)	öffentliche Grünflächen - Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
— (dotted green)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
— (yellow with lightning bolt)	Versorgungsflächen - Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
— (dotted)	vorhandene Flurstücksgrenze	
— (dashed)	wegfallende Flurstücksgrenze	
— (solid)	neue -geplante- Flurstücksgrenze	
— (hatched)	vorhandene bauliche Anlagen	
— (numbered)	Flurstücksnummer	
— (numbered)	Grundstücksnummer	

Text Teil - B

- I. Dachform: Sattel- oder Walmdach
- II. Dachneigung: 35° - 48°
- III. Dacheindeckung: Dachpflaster oder Schiefer
- IV. Außenwände: Verblendmauerwerk
- V. Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens: Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf eine Höhe von max. 0,60 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Grundstückes an der forderen Grundstücksgrenze, nicht überschreiten.
- VI. Garagen: Außenwandgestaltung wie Hauptgebäude
- VII. Einfriedigungen: Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenem Mauerwerk über 0,50 m Höhe, Draht oder Maschendraht oder aus großflächigen Tafeln aus Metall, Holz oder Kunststoff hergestellt werden. Die max. Höhe der Einfriedigungen darf 1,0 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.

SATZUNG DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DES ALTEN LANDWEGES UND NÖRDLICH DES AHORNWEGES SOWIE WESTLICH DER BERGKOPPEL UND NÖRDLICH DES WOHNGEBIETES AM AHORNWEG."
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.05.1985 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet "östlich des Alten Landweges und nördlich des Ahornweges sowie westlich der Bergkoppel und nördlich des Wohngebietes am Ahornweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Gemeinde Weddingstedt

Für das Gebiet, östlich des Alten Landweges und nördlich des Ahornweges sowie westlich der Bergkoppel und nördlich des Wohngebietes am Ahornweg

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.1984... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.12.1984 bis zum 19.12.1984 erfolgt.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 11.11.1984 durchgeführt worden.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.11.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 11.11.1984 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.11.1984 bis zum 11.02.1985 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 10.11.1984 bis zum 04.11.1985 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 23. Nov. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 27. Juni 1985
Regierungsvermessungsdiraktor

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 13.05.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anregungen u. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.05.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.05.1985 gebilligt.

Weddingstedt, den 05. JULI 1985.
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 19.08.1985, Az.: 601.88.10.100... mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Weddingstedt, den 09. Sept. 1985.
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.05.1985 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 13.05.1985 bestätigt.

Weddingstedt, den 09. Sept. 1985.
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Weddingstedt, den 09. Sept. 1985.
Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 15.09.1985 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 153 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.09.1985 rechtsverbindlich geworden.

Weddingstedt, den 27. SEP. 1985.
Bürgermeister